

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem
Corona-Virus
für die Nutzung der Schießsportanlage Bückeburg Harrl
Betreiber: SV Bückeburg e.V.
vom 10.06.2020
geändert am 14.09.2021

1. Geltungsbereich

Über die Nutzungsordnung hinaus gelten diese Übergangsregelungen mit Wirkung ab 17.06.2020 und betreffen alle Gebäudeteile der Schießsportanlage Bückeburg Harrl sowie die dazugehörigen Freiflächen wie z.B. die Eingangsbereiche oder Parkplätze.

Der SV Bückeburg behält sich vor, bei neuen Verordnungen oder Gesetzen jederzeit die Übergangsregelungen anzupassen oder je nach Notwendigkeit kurzfristig neue Sonderregelungen festzulegen. Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage des SV Bückeburg www.SV-Bückeburg.de zu finden.

2. Zulässige Nutzungen

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder Kontakt mit einer Person mit Corona-Virus-Symptomen hatten, dürfen die Schießsportanlage nicht betreten!

Die Schießsportanlage darf nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung und Durchführung von Schießsportaktivitäten auf den freigegebenen Schießständen; hierzu ist immer der direkte Weg zu nutzen:

- Direkter Weg zur Anmeldung (Standverwaltung)
- Direkter Weg von Standverwaltung zum zugewiesenen Schießstand (Schützenstand)
- Direkter Weg vom Schützenstand zur Abmeldung (Standverwaltung)
- Direkter Weg zum Verlassen des Gebäudes

Alle weiteren Nutzungen sind bis auf Weiteres NICHT zugelassen.

Hier gilt wie folgt im Besonderen:

- Kein Warten außerhalb der ausgewiesenen Wartebereiche im Gebäude
- Kein sonstiger Aufenthalt oder Besuch (z.B. Gesprächsrunden, Schützen beobachten etc.) im Gebäude
- Kein Aufenthalt vor den Eingangsbereichen
- Der Aufenthaltsraum ist nicht nutzbar

3. Freigegebene Stände

- 4 Luftdruckwaffenstände
- 3 Stände 50m bis 4000 Joule
- 1 Stand 100m bis 4000 Joule
- 2 Stände für KK liegend
- 3 KK Stände max. Kaliber .22lfB
- 2 KK Stände 100m max. Kaliber .22lfB
- Pistolenstand 1 ein Schütze
- Pistolenstand 2 maximal 2 Schützen

Anschlagsarten nur liegend, stehen oder sitzend, Auflage oder Freihand

4. Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln

Es besteht Maskenpflicht im gesamten Gebäude der Schießsportanlage.

Davon ausgenommen besteht keine Maskenpflicht:

- In den gesondert ausgewiesenen Schützenständen
- Für Personen, die vom SV Bückeurg eine Sondererlaubnis erhalten haben

Vor jeder Nutzung eines Schießstandes hat sich der Schütze zuerst bei der Standverwaltung anzumelden und dabei jedes Mal ein ausgefülltes Kontaktformular abzugeben und ggfs. der Nachweis für Impfung, Genesung oder Testung vorzuzeigen; ohne Kontaktformular oder ggfs. ohne Nachweis ist eine Nutzung nicht erlaubt! Als Alternative zum Kontaktformular ist die Nutzung der Luca-App zulässig.

Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Jede Person sollte darüber hinaus das Infektionsrisiko reduzieren durch

- häufigeres Händewaschen und Handdesinfektion (Handdesinfektionsmittel auf den Schießständen verfügbar),
- regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen wie z.B. Ablagetische (Flächendesinfektionsmittel auf den Schießständen verfügbar) und
- durch Einsatz von Handschuhen

Die Nutzung der Toiletten in den WC-Anlagen sollte auf das Allernötigste beschränkt werden.

Die Nutzung der Handwaschbecken sollte dagegen verstärkt in Anspruch genommen werden. Maximal eine Person für den gesamten Handwaschbecken-Bereich und unter Berücksichtigung der Abstandhaltung von 1,5 Metern ist zulässig.

Übergangsregelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung der Schießsportanlage Bückeurg Harrl

Es werden keine Vereinswaffen oder Vereinszubehör ausgegeben.
Es werden grundsätzlich keine Sitzmöglichkeiten angeboten. Wer für die gemäß o.g. zugelassenen Nutzungen eine Sitzmöglichkeit benötigt, kann einen eigenen Stuhl, Hocker o.ä. mitbringen.
Während der Öffnungszeiten sind die Türen offen stehen zu lassen.
Nur in Ausnahmefällen sind die Türen mit Türklinken o.ä. zu öffnen.

5. Nutzung der Schießstände

Die folgenden Regelungen basieren im Besonderen auf § 1 (8) der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020, den sportartspezifischen Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes sowie sonstigen Verordnungen und Empfehlungen (z.B. Robert-Koch-Institut, LandesSportBund Niedersachsen etc.)

- 5.1. Ab dem 17.06.2020 sind eingeschränkt alle Schießstände geöffnet
- 5.2. Die Öffnungszeiten sind nur am Mittwoch von 16.00 bis 21.00 Uhr
 - 5.2.1. GK Gewehrschiessen 16:00 bis 18:00
 - 5.2.2. KK Langwaffen 18:00 bis 21:00
 - 5.2.3. LDW 16:00 bis 21:00
 - 5.2.4. Pistolen 17:00 bis 21:00
- 5.3. Eine Nutzung der Schießsportanlage außerhalb der Öffnungszeiten unter 5.2. ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand des SVB erlaubt
- 5.4. Zwecks Abstandshaltung stehen nur ausgezeichnete Stände zur Verfügung
- 5.5. Unter Berücksichtigung von Risikogruppen behält sich die Standverwaltung vor, ggfs. größere Abstände vorzugeben
- 5.6. Auf den KK Ständen ist Großkaliber (inkl. Ordonnanz) nicht erlaubt
- 5.7. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Stände Montag und Dienstag in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr unter 05722 2813531 eine Standreservierung für den folgenden Mittwoch vorgenommen werden.**
- 5.8. Die Reservierung ist pro Tag grundsätzlich auf eine Stunde pro Person begrenzt
- 5.9. Vor jeder Nutzung eines Schießstandes haben sich die Schützen zuerst bei der Standverwaltung anzumelden
- 5.10. Nach der Nutzung des Schützenstandes hat sich der Schütze bei der Standverwaltung abzumelden
- 5.11. Nach Zuweisung des Schützenstandes durch die Standverwaltung hat der Schütze diesen Schützenstand auf direktem Weg und mit Schutzmaske aufzusuchen
- 5.12. Im Schützenstand sind nur der Schütze und die Standaufsicht zugelassen
- 5.13. Im Schützenstand ist die Schutzmaske nicht mehr erforderlich

- 5.14. Eine Trainingsgruppe in einem Schützenstand ist nicht zugelassen
- 5.15. Jede Person im Schützenstand hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten
- 5.16. Im Schützenstand ist nur das Umziehen von Jacke, Hose und Schuhe möglich, welche auch nur auf oder in einer mitgebrachten Sporttasche oder auf einem selbst mitgebrachten Stuhl, Hocker o.ä. abzulegen sind
- 5.17. Selbst mitgebrachte Sporttaschen sind auf den Boden zu stellen
- 5.18. Die Stände sind nach Nutzung zu reinigen
- 5.19. Von mehreren Personen mit Händen oder Gesicht berührte Gerätschaften (z.B. Auflagetisch) sind vor Nutzung eigenverantwortlich zu desinfizieren
- 5.20. Im Schützen-Bereich und auch in den sonstigen Gebäudeteilen gemäß dieser Übergangsregelungen ist das Verzehren von Speisen und Getränken nicht zugelassen; davon ausgenommen sind Getränke in selbst mitgebrachten wiederverschließbaren Trinkflaschen
- 5.21. Die Nutzungslisten werden vom SV Bückebug verschlossen und datenschutz-konform aufbewahrt. Sie werden frühestens nach drei und spätestens nach vier Wochen vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben
- 5.22. Besucher, Eltern oder sonstige Gäste dürfen sich im Gebäude und im Besonderen beim Schießstand nicht aufhalten

6. Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Die vom SV Bückebug beauftragten Personen sind angewiesen, auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Wenn die Umsetzung verweigert wird, sind in diesem Fall die beauftragten Personen berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und dies unverzüglich dem Vorstand des SV Bückebug zu melden.

Wolfgang Vogt
SV Bückebug e.V.